

Kraftfahrtversicherung

Empfehlung zu Hoverboards und Boards mit Elektromotor

Ob Pedelecs, Segways, Drohnen oder trendige Hoverboards: Kleine und leistungsstarke Elektromotoren bieten in Verbindung mit immer besseren Lithium-Ionen-Akkus eine Fülle von innovativen Einsatzmöglichkeiten. Pedelecs – also Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor – haben sich seit einigen Jahren im Markt etabliert. Segways sind elektrisch angetriebene Ein-Personen-Transportmittel und diese gibt es bereits seit dem Jahr 2001. Und bei Drohnen ist gegenwärtig ein Hype zu beobachten, wobei sich viele Nutzer nicht bewusst sind über die haftungsrechtlichen Konsequenzen. Mit sogenannten Hoverboards und Elektroskateboards in verschiedenen Ausführungen hat sich in jüngster Zeit ein neuer Trend verfestigt, der ebenfalls viele haftungsrechtliche Fragen aufwirft.



Ein Hoverboard ist eine Art Mini-Segway, denn auch hierbei handelt es sich um ein elektrisch angetriebenes Ein-Personen-Transportmittel – jedoch ohne Lenkstange. Wie beim großen und sehr teuren Segway fährt, bremst und lenkt der Fahrer das Hoverboard durch Gewichtsverlagerung. Hoverboards erreichen Geschwindigkeiten von bis zu 20 km/h. Trotzdem betrach-

ten es viele Menschen als „Spielzeug“ und benutzen diese auf öffentlichen Wegen. Gleiches gilt für Elektroskateboards, deren elektrische Unterstützung der Fahrer über eine kleine Fernbedienung regelt. Hier gibt es sogar Modelle mit Höchstgeschwindigkeiten von über 40 km/h. Doch wie sind diese Geräte tatsächlich einzuordnen?

SPIELZEUG ODER KRAFTFAHRZEUG?

Für die Einordnung von Hoverboards und ähnlichen Geräten als Spielzeug, wäre die eingeschränkte Nutzbarkeit ein mögliches Argument. Voraussetzung für den Gebrauch ist immer eine gut ausgebaute, hindernisfreie Strecke, auf der solche Geräte zumeist im erhöhten Schrittempo gefahren werden. Schließlich wäre fast jeder in der Lage, zumindest kurzfristig 20 km/h schnell zu laufen. Somit bestünde praktisch kein Unterschied zum Geschwindigkeitspotenzial eines Menschen. Aber sind diese Argumente stichhaltig?

Der bereits erwähnte Segway darf auf öffentlichen Wegen nur mit einem Versicherungskennzeichen betrieben werden und gilt damit als Kraftfahrzeug. Es funktioniert nach demselben Prinzip, ist aber größer und aufgrund der Lenkstange sicherer als die Hoverboards. Nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) gilt gemäß § 1 II 2 ein Kfz als „Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.“ Eine Betriebserlaubnis, ein Versicherungskennzeichen und mindestens ein Mofa-Führerschein sind Voraussetzung, sobald ein Fahrzeug mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit erreicht. Somit erfüllen ein Hoverboard und alle anderen Boards mit Elektromotor – trotz ihrer Größe und sonstiger Argumente – auch nach der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) die Kriterien eines Kraftfahrzeugs, ohne aber die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis mitzubringen.

WAS UNTERSCHIEDET DAS HOVERBOARD VOM PEDELEC?

Die Unterstützung des Elektromotors bei einem Pedelec reicht bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h, und trotzdem wird dafür kein Versicherungskennzeichen benötigt. Der Grund dafür liegt in der Funktionsweise eines Pedelecs. Denn der Elektromotor unterstützt lediglich den Pedaltritt des Fahrers. Somit setzt es sich nicht durch Gasgriff oder sonstigen Impuls selbständig per Elektroantrieb in Bewegung, sondern dient dem alleinigen Zweck der Verstärkung menschlicher Kraft. Hört der Pedelec-Fahrer auf zu treten, rollt es aus und bleibt stehen. Aus diesem Grund gilt es als Fahrrad und trotz Unterstützung durch einen Elektromotor bis 25 km/h nicht als Kraftfahrzeug. Häufig wird der Begriff „E-Bike“ als Synonym für ein Pedelec verwendet, das trifft aber so nicht zu. E-Bikes sind Leichtmofas mit Gasgriff, fahren ohne Tretunterstützung 25 km/h, brauchen ein Versicherungskennzeichen und sind in Deutschland sehr wenig verbreitet.

Hoverboards und alle sonstigen Elektroboards können konstruktionsbedingt nur funktionieren, wenn der Fahrer ruhig auf dem Gerät steht, dabei das Gleichgewicht hält und Fahrimpulse durch Gewichtsverlagerung gibt. Ein aktives Mitwirken an der Fahraufgabe – wie beim Pedelec – ist also ausgeschlossen, und jegliche Bewegung geht somit vom Elektromotor aus. Diese Impulssteuerung ist mit einem Gasgriff gleichzusetzen, wie z. B. bei einem Moped. Deshalb greift hier unmittelbar die 6 km/h-Regel aus dem Straßenverkehrsgesetz. Vor diesem Hintergrund sind alle Hoverboards als Kraftfahrzeuge zu deklarieren, sobald sie konstruktionsbedingt schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren können. Dies dürfte bis auf ganz wenige Ausnahmen für alle diese Geräte gelten.

Etwas anders sieht es bei Elektroskateboards aus, denn der Fahrer kann sich mit einem Bein selbst Schwung geben und ist damit nicht unmittelbar auf den Elektroantrieb angewiesen. Hier ist aber die Fernsteuerung entscheidend, denn ein Impuls für den Elektroantrieb über Gewichtsverlagerung lässt sich fahrtechnisch nicht umsetzen. Eine solche Fernsteuerung ist ebenfalls vergleichbar mit einem Gasgriff. Insofern ist im Ergebnis das Elektroskateboard auch ein Kraftfahrzeug.

WIE SIND DIE RISIKEN EINZUORDNEN?

Alle genannten Boards mit Elektromotor haben keine Lenkstange und sind dadurch instabil in ihrem Fahrverhalten. Es erfordert großes Geschick und Körperbeherrschung, um mit ihnen flüssig zu fahren, sie zu lenken und zu bremsen. Schon kleine Hindernisse, wie z. B. Bordsteinkanten oder Schlaglöcher, sind nur schwer zu überwinden. Außerdem können Fußgänger solche Geräte mit ihrem leisen Elektroantrieb kaum hören, so dass es leicht zu Zusammenstößen kommen kann. Bei einem Eigengewicht von etwa 12 kg kann ein Hoverboard also folgenschwere Unfälle mit unbeteiligten Dritten verursachen. Dabei ist nicht nur die Sturzgefahr für Fußgänger und Fahrradfahrer zu beachten, sondern auch das unkontrollierte Eindringen des Fahrzeugs in den fließenden Straßenverkehr. Dies kann passieren, wenn der Fahrer reflexartig vom Brett abspringt, um einen Sturz zu vermeiden. Die Verletzungsgefahr für den Fahrer eines solchen Geräts ist zudem als erheblich einzustufen.

Hoverboards stellen also im öffentlichen Raum ein ernstzunehmendes Risiko dar, weshalb in jedem Fall eine Versicherungspflicht notwendig erscheint.

GIBT ES ÜBERHAUPT VERSICHERUNGSLÖSUNGEN?

Da nach den Maßgaben des Straßenverkehrsgesetzes Hoverboards und Elektroskateboards – anders als Pedelects mit bis zu 25 km/h – als Kraftfahrzeuge einzustufen sind, kommt als Lösung nur ein Versicherungskennzeichen nach den Allgemeinen Kraftfahrtbedingungen (AKB) in Betracht, nicht aber ein Einschluss solcher Risiken in die Privathaftpflicht. Durch die „Benzinklausel“ ist die Abgrenzung klar geregelt – auch wenn es sich in diesem Fall um Elektrofahrzeuge handelt.

Hoverboards erfüllen aufgrund ihrer Bauart jedoch nicht die Anforderungen an ein Kraftfahrzeug und können somit keine Betriebserlaubnis erhalten. Denn weder können eine notwendige, leistungsstarke Lichtanlage noch geeignete Bremsen und erst recht kein Rückspiegel installiert werden. Selbst ein Platz zum Anbringen eines Versicherungskennzeichens ist nicht vorhanden.

FAZIT

Hoverboards und ähnliche Geräte sind nach dem Gesetz als Kraftfahrzeuge einzustufen. Damit scheidet die Möglichkeit zum Einschluss ihrer Risiken in die Privathaftpflicht aus. Von diesen Fahrzeugen gehen erhebliche Risiken für den Fahrer und für unbeteiligte Dritte aus,

weshalb eine Betriebserlaubnis, ein Versicherungskennzeichen und mindestens ein Mofa-Führerschein für den Betrieb auf öffentlichen Wegen nötig wären. Da aber die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nicht vorhanden sind, kann es auch keine Versicherungslösung geben. Folglich ist das Nutzen solcher Geräte nach dem Gesetz nur auf voll umfriedeten Privatgrundstücken unbedenklich. Dabei sollten die Nutzer zur eigenen Sicherheit mindestens einen Helm tragen.

Wer die Geräte trotzdem im öffentlichen Raum bewegt, muss mit mindestens 70 Euro Strafe und einem Punkt in Flensburg rechnen. Bei Kindern und Heranwachsenden käme darüber hinaus das – wesentlich schlimmere – Fahren ohne Führerschein hinzu. Kommt also jemand zu Schaden, wird keine Versicherung die Regulierung übernehmen. Dessen sollten sich all diejenigen bewusst sein, die darüber nachdenken, sich ein solches Gerät anzuschaffen. Denn es ist definitiv kein Spielzeug!

WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

Es bleibt Bewegung in diesem Thema, das die Deutsche Rück im Sinne ihrer Zedenten mit ihrem fachlichen Know-how weiterhin begleiten wird. Wir bieten unseren Kunden gern umfassende Informationen an – auch zu anderen aktuellen Themen wie Drohnen oder automatisiertes Fahren. Sprechen Sie uns an!

Ihr Ansprechpartner



Marcos Lemaitre

Underwriter für das fakultative HUK-Geschäft

Tel. +49 211 4554-225

Fax +49.211 4554-286

marcos.lemaitre@deutscherueck.de

Titelfoto: © xerox123 - Fotolia

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de